

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigung vom und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.10.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2023 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€	3,78
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€	8,50
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	10,86
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	6,14

Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	7,08
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	11,80
Rk 44 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege einschließlich Treppen, Rampen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	36,25
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	36,25
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	70,14
Rk 51 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€	104,03
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€	1,03
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€	2,36

(Fb Fahrbahn)

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebus